

§ 8 NTZulV

NTZulV - Zulassung neuartiger Tabakerzeugnisse

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im BGBl. in Kraft.

In Kraft seit 03.02.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at